

NAVIGA

regelwerke



06

Satzung

GÜLTIGKEIT: ab 1. 1. 06

SATZUNG

DER WELTORGANISATION FÜR SCHIFFSMODELLBAU UND SCHIFFSMODELLSPORT

§ 1 Name, Zusammensetzung und Sitz

- (1) Die Weltorganisation für SchiffsmodeLLbau und SchiffsmodeLLsport führt den Namen NAVIGA.
- (2) Der Sitz der NAVIGA ist Wien, Österreich. Die Organisation erstreckt ihre Tätigkeit weltweit.
- (3) Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Sitz in ein anderes Land verlegt werden, wenn die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Aufgaben der NAVIGA stehen. Die Verlegung bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung oder einer vom Generalsekretär durchgeführten schriftlichen Umfrage gemäß §22, wobei sich eine $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Stimmenmehrheit ergeben muß.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die NAVIGA hat das Ziel, den SchiffsmodeLLbau und SchiffsmodeLLsport zu entwickeln, zu fördern und zu verbreiten und freundschaftliche Beziehungen zwischen allen SchiffsmodeLLbauern und SchiffsmodeLLsportlern unter Ausschluß jeder politischen, rassistischen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung zu pflegen.
- (2) Um ihre Ziele zu verwirklichen und die Verständigung und Freundschaft zwischen den einzelnen Mitgliedern zu fördern, sieht die NAVIGA ihre vornehmste Aufgabe darin, im Geiste der olympischen Idee, der Völkerverständigung und des Friedens zu wirken. Dieses Bestreben verpflichtet alle Organe der NAVIGA sowie die angeschlossenen Verbände, in allen ihren Handlungen dies als oberstes Gebot zu betrachten.
- (3) Die NAVIGA führt Weltmeisterschaften, Weltwettbewerbe und internationale Wettkämpfe und Wettbewerbe durch und gibt hierfür

für alle Mitglieder verbindliche Regelwerke, Vorschriften und Ordnungen heraus.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit der Organisation nicht verbunden und es werden auch keine Gewinne erstrebt. Es ist auch nicht statthaft, die NAVIGA als Basis zur Erzielung wirtschaftlicher Gewinne zu nutzen und auf Grund von Handlungen der NAVIGA wirtschaftliche Ersatzansprüche zu stellen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Abgaben bei durch den Verband organisierten Veranstaltungen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4 Struktur und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche und vorläufige Mitglieder
- (2) Die NAVIGA gliedert sich durch Zusammenfassung der Modellklassen in Sektionen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der NAVIGA vollzieht sich in den Sektionen. In jeder Sektion kann grundsätzlich pro Land nur ein Verband, falls in diesem Land kein Verband existiert, ein Verein ordentliches Mitglied sein.
- (4) Bei Neuaufnahme ist ein Mitglied bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung vorläufiges Mitglied.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es werden grundsätzlich nur Verbände oder Vereine (keine Einzelpersonen), die in ihrem Land überregionale Tätigkeiten erbringen als Mitglied durch die Generalversammlung der NAVIGA aufgenommen. Der Antragsteller muß zur Aufnahme außerdem glaubhaft machen, daß er der einzige oder namhafteste Verband oder Verein seines Landes im Aufgabenbereich der jeweiligen

Sektion der NAVIGA ist. Die Generalversammlung kann einen Antrag ohne Begründung ablehnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung eines Mitgliedsverbandes bzw. der NAVIGA.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Dezember zulässig. Er muss dem Präsidium mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Benachrichtigung später, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtsgültigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied einen Beitragsrückstand von über 6 Monaten trotz Mahnung aufweist. Ein Mitglied kann auf Antrag des Präsidiums der NAVIGA oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen der NAVIGA schwer geschädigt hat, der Satzung oder den Ordnungen der NAVIGA zuwider handelt. Der Ausschluss ist zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn sich aus dem gleichen Land ein anderer Verband um die Mitgliedschaft in der betreffenden Sektionen bewirbt, der auf Grund seiner Mitgliederzahl, der betriebenen Modellklassen und der daraus resultierenden Aktivität und Autorität einen größeren Vertretungsanspruch geltend machen kann.
- (5) Die Auflösung eines Mitgliedsverbandes beendet automatisch die Mitgliedschaft. Die Verpflichtungen gegenüber der NAVIGA gelten für das laufende Geschäftsjahr weiter.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der NAVIGA sind berechtigt:
 - a. an der Generalversammlung teilzunehmen;

- b. der Generalversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium und den Sektionsleitungen der NAVIGA Vorschläge zu unterbreiten, die der Entwicklung des Schiffsmodellbaues und Schiffsmodellportes dienen und in allen Fragen, die ihren Verband betreffen, gehört zu werden;
 - c. ihre Schiffsmodellbauer und -sportler für Veranstaltungen der NAVIGA in Übereinstimmung mit den Ausschreibungen, Ordnungen und Vorschriften der NAVIGA zu melden;
 - d. sich um die Ausrichtung von Welt u. Kontinentalmeisterschaften und Welt u. Kontinentalwettbewerben zu bewerben und andere Veranstaltungen der NAVIGA durchzuführen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ausfolgung einer Kopie der Statuten zu verlangen.
 - (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
 - (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - (6) Die NAVIGA hat die Selbständigkeit aller Mitglieder zu respektieren und sich nicht in deren innere Angelegenheiten einzumischen.
 - (7) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich aktiv und ohne Einschränkungen für die Respektierung und Durchsetzung der Satzung der NAVIGA, der Ordnungen, der Anweisungen und Richtlinien der Organisation sowie der Beschlüsse der

Generalversammlung, des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes der NAVIGA einzusetzen. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, Strafen (Verweise, Sperren, Suspendierungen und Ausschlüsse) durch die NAVIGA gegen ihre Einzelmitglieder durchzuführen. Geschieht dies jedoch nicht, ist das Präsidium berechtigt, diese Strafen gegen ein Mitglied eines Mitgliedsverbandes direkt zu verhängen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Basisbetrag und Sektionsbetrag zusammen. Die Höhe des Sektionsbetrages richtet sich nach der Anzahl der belegten Sektionen. Über die Höhe entscheidet die Generalversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der NAVIGA beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

§ 10 Offizielle Sprachen der NAVIGA

Die offiziellen Sprachen der NAVIGA sind deutsch, französisch und englisch.

§ 11 Organe der NAVIGA

Die Organe der NAVIGA sind:

- (1) die Generalversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) der Vorstand (geschäftsführendes Präsidium)
- (4) die Rechnungsprüfer
- (5) das Schiedsgericht

§ 12: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Mitglieder des Präsidiums. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro belegter Sektion. Die

Übertragung des Stimmrechts auf 1 (ein) anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin oder ein von ihm delegiertes Vorstandsmitglied. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Ein Mitglied, das seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht vollständig bezahlt hat, kann an der Generalversammlung teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und darf keine Anträge stellen.
- (11) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Für folgende Fälle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich :

Ausschluss eines Mitgliedes
- (13) Die Generalversammlung wählt auf Grund schriftlicher Vorschläge für die Dauer von 4 Jahren in offener oder geheimer Wahl den Vorstand. Weiters werden das Schiedsgericht und zwei Kassarevisoren gewählt. Den Wahlvorgang regelt die Geschäftsanweisung.
- (14) Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung wird durch das Präsidium vorgeschlagen. Die zumindest enthaltenen

Punkte der Tagesordnung sind in der Geschäftsanweisung festgelegt.

§ 13: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident
zwei Vizepräsidenten
Generalsekretär
Schatzmeister
Sektionsleiter

- (1) Das Präsidium setzt sich aus dem von der Generalversammlung gewählten Vorstand (=geschäftsführende Präsidium) und den von den Sportlern direkt gewählten Sektionsleitern zusammen.
Die Wahl der Sektionsleiter wird in der Geschäftsanweisung geregelt.
- (2) Das Präsidium wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich

oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.

- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin oder ein von ihm delegiertes Vorstandsmitglied. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (7) Die Sektionsleiter werden von der jeweiligen Sektion gewählt. Jede Sektion bestellt einen Sektionsleiter. Der Vorgang ist in der Geschäftsanweisung festgelegt.
- (8) Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Geschäftsanweisung festgelegt.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird aus folgenden Angehörigen des Präsidiums gebildet :

Präsident
zwei Vizepräsidenten
Generalsekretär
Schatzmeister

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem von ihm delegierten Vorstandsmitglied, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin oder ein von ihm delegiertes Vorstandsmitglied. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 12 Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von vorläufigen Vorstandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

- (8) Verträge und durch die NAVIGA zu übernehmende Verpflichtungen müssen von zwei Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 17: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Generalsekretär(in) unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/Präsidentin und des Generalsekretärs(in), in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/Präsidentin und des Schatzmeisters(in). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/Präsidentin, des Generalsekretärs(in) oder des Schatzmeisters(in) ihre Stellvertreter/innen.

§ 18: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sollen nicht aus demselben Land wie der Schatzmeister kommen. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 15 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 19: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertretern von ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird von der Generalversammlung alle 4 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, beginnend mit ihrem Beitritt, alle zwischen ihnen untereinander, bzw. mit den Organen der NAVIGA entstehenden Streitigkeiten, einem Schiedsgericht zur Erledigung zu unterbreiten und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.

§ 20 Ständige und zeitweilige Kommissionen

- (1) Das Präsidium hat das Recht, ständige und zeitweilige Kommissionen zu bilden und deren Leiter und Mitglieder zu berufen. Für jede Kommission muß mindestens ein Mitglied des Präsidiums berufen werden.
- (2) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ständigen Kommissionen sind in der Geschäftsanweisung festgelegt. Die Aufgaben der zeitweiligen Kommissionen werden durch das Präsidium schriftlich festgelegt.

§ 21 Die Sektionsleitungen

- (1) Die obersten Organe der Sektionen der NAVIGA gemäß sind deren Leitungen unter dem Vorsitz je eines Sektionsleiters.
- (2) Die Sektionsleitungen arbeiten weitgehend autonom in allen Fragen der sportlichen Tätigkeit, bei Änderungen der Sektionsregeln ist aber die Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sektionsleitungen sind in der Geschäftsanweisung festgelegt.

§ 22 Schriftliche Umfragen

- (1) Das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand haben das Recht, eine Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage herbeizuführen.
- (2) Nichtbeantwortung innerhalb der in der Umfrage angegebenen Frist, die mindestens 8 Wochen betragen muss, gilt als Stimmenthaltung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung an die Mitglieder (Poststempel). Die Rückantwort muss innerhalb der angegebenen

Frist erfolgen (Poststempel). Das Ergebnis der Umfragen wird durch die einfache Mehrheit der eingegangenen Antworten bestimmt.

- (3) Die Versendung sowohl der schriftlichen Umfrage als auch der Rückantwort ist als Telegramm, Fernschreiben oder Telefax zulässig.

§ 23 Berufungen

- (1) Berufungen gegen Beschlüsse des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes sind in der Regel an die Generalversammlung bzw. an das Schiedsgericht zu richten.
- (2) Recht der Berufung besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Wird die Berufung als Dringlichkeitsantrag gestellt, ist das Präsidium verpflichtet, diese Berufung im vollen Wortlaut allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben (Veröffentlichung in der NAVGA Homepage) und die Abstimmung in Form einer Umfrage gemäß § 22 durchzuführen.
- (4) Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24 Freiwillige Auflösung des Vereins

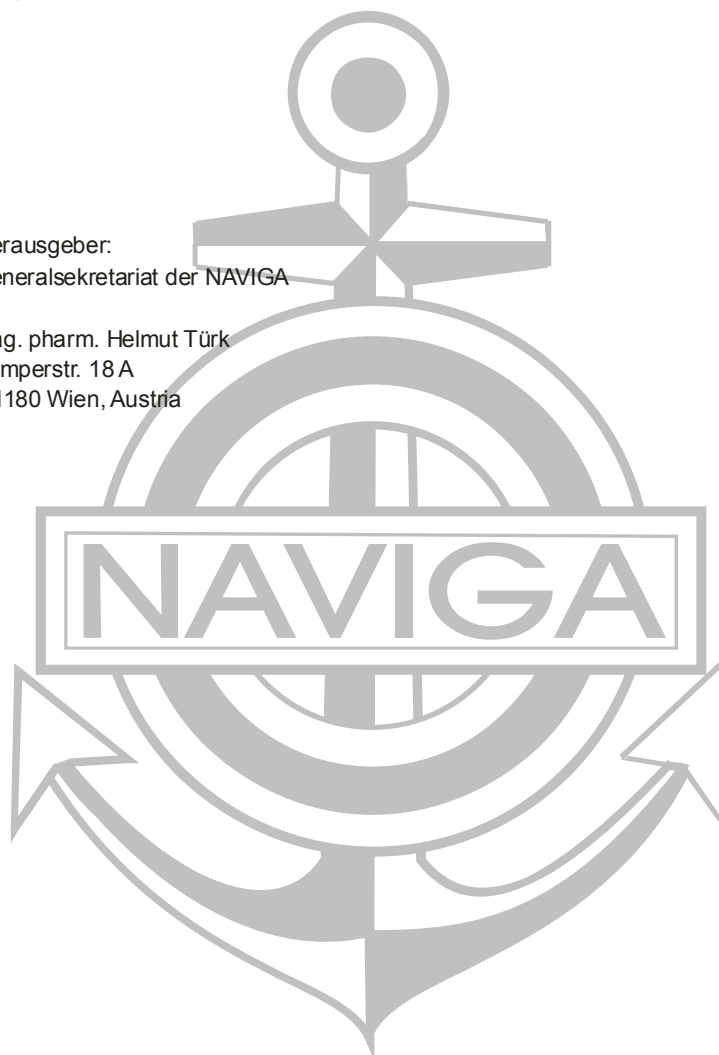
- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden alle vorherigen Versionen ungültig.

World Organisation for Modelshipbuilding and Modelshipsport
Weltorganisation für Schiffmodellbau und Schiffmodellssport
Organisation Mondiale de Navimodelisme et de Sport Nautique

Herausgeber:
Generalsekretariat der NAVIGA

Mag. pharm. Helmut Türk
Semperstr. 18 A
A 1180 Wien, Austria



Druck und Versand: Direktor Franz Hofbauer, Austria